

## **Zum Verfahren für Gutachterinnen und Gutachter – FPO 2013 -Anmeldung zur Bachelorarbeit und Begutachtung -**

(zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Erwähnung beider Geschlechter im Folgenden verzichtet)

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erfolgen,

**Agrarwissenschaften:** sobald durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht sind und das zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen zu absolvierende, drei Monate umfassende Betriebspraktikum abgeleistet und durch einen schriftlicher Bericht nachgewiesen ist.

**Ökotropologie:** sobald durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht sind.

Das zwischen dem Studierenden und dem Erstgutachter vereinbarte Thema wird auf dem Antrag auf Zulassung eingetragen. Auf diesem sind die persönlichen Angaben vom Studierenden vollständig auszufüllen und er ist, von beiden Gutachter/innen unterzeichnet, innerhalb von drei Wochen (ab Datum der Unterzeichnung der Erstgutachterin/des Erstgutachters) dem Prüfungsamt der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zur persönlichen Anmeldung vorzulegen.

Bitte achten Sie dringend darauf, dass die Anmeldung der Bachelorarbeit so rechtzeitig erfolgt, dass die nach der Fachprüfungsordnung vorgesehene Bearbeitungsdauer von 12 Wochen ausgeschöpft werden kann.

### **2. Erst- und Zweitgutachter**

Gem. § 11 Abs. 3 PVO muss der Erstgutachter der Bachelorarbeit ein Hochschullehrer oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter oder ein Promovierter der zuständigen Fakultät sein. Der Zweitgutachter muss gemäß § 4 Abs. 2 PVO prüfungsberechtigt sein und eine Promotion abgeschlossen haben.

Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **3. Anfertigung der Bachelorarbeit**

Im Prüfungsamt der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät werden die Zulassungsvoraussetzungen überprüft und der Abgabetermin (zwölf Wochen ab Anmeldung) festgesetzt. Das Siegel der Universität bzw. der Fakultät darf nicht verwendet werden.

Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Gem. § 5 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

### **4. Beurteilung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird zur Beurteilung an die beiden Gutachter weitergeleitet. Jedem Exemplar ist ein Gutachtenformular beigelegt, auf dem die Bewertung eingetragen werden sollte. Die Begutachtung muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz dieser Noten größer als 1,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gibt den Ausschlag.

Die Exemplare der Arbeit verbleiben im Fach und müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.